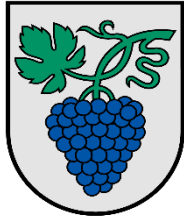


POLITISCHE GEMEINDE THAL



SCHULORDNUNG

-
- Verabschiedung im Schulrat am 29. Juni 2021
 - Vom Gemeinderat erlassen am 9. August 2021
 - Fakultatives Referendum vom 20. August bis 28. September 2021
 - In Anwendung ab 1. Oktober 2021

Der Gemeinderat Thal erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ und Art. 46 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thal vom 25. März 2013 folgende Schulordnung²:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und Geltungsbe-
reich

Diese Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 2

Angebot

Das Schulangebot richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Schule Thal führt:

1. den Kindergarten
2. die Primarschule
3. die Oberstufe (Real- und Sekundarstufe)

Die Schule kann bei Bedarf Kleinklassen in der Primar- und der Oberstufe führen.

Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.

Schulstandorte sind Thal, Staad und Altenrhein.

Art. 3

Geleitete Schule

Die Schule Thal organisiert sich als geleitete Schule. Sie ist in Schulkreise gegliedert. Die operative Leitung obliegt der Schulleitung.

Art. 4

Schulanlagen

Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten im Rahmen des Benützungsgreglements für Schul- und Sportanlagen, welches der Gemeinderat erlässt, zur Verfügung.

II. BEHÖRDEN

Art. 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben richten sich nach Art. 33 der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat erlässt nach Vorberatung durch den Schulrat die Schulordnung und andere allgemein verbindliche Reglemente über die Volksschule.

¹ sGS 213.1, abgekürzt VSG.

² Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in der ganzen Schulordnung nur die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

Der Gemeinderat ist nach der Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und der Vorberatung von Neu- oder Umbauten für Neu- oder Umbauten der Schulanlagen zuständig.

Art. 6

Schulrat

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung und Verwaltung der Schule Thal nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes³, der Gesetzgebung über das Schulwesen⁴ und der Gemeindeordnung⁵.

Art. 7

Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Schulrates

Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;
- b) die zeitgemässe Erfüllung des Bildungsauftrages zum Wohl aller Beteiligten;
- c) die Umsetzung der gestützt auf das Leitbild definierten Ziele;
- d) die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen;
- e) die Vertretung der Schule nach aussen und innen (soweit nicht Sache des Gemeinderates);
- f) das Amt als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten⁶;
- g) die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Schulleitungen, Lehrpersonen und weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen (Klassenassistenten, Betreuungspersonen der Hausaufgabenhilfe, etc.);
- h) Vorschlagsrecht bei der Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Schulverwaltungspersonals;
- i) Sicherstellung von Visitationen und Qualifikationen der Lehrpersonen sowie Qualifikation der Schulleitungen;
- j) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- k) die Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite;
- l) den Beschluss über die durch die Schulleitungen erarbeitete Klassen- und Stellenplanung;
- m) die Zuteilung der Schulstandorte sowie der Klassen zu den einzelnen Lehrpersonen;
- n) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Regelungen über das Schulwesen;
- o) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- p) das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat;
- q) Verfügung von Schullaufbahnentscheiden von Schülern unter Einbezug aller direkt Beteiligten;

³ sGS 151.2.

⁴ sGS 211 bis 213.

⁵ Art. 42 Gemeindeordnung Polit. Gemeinde Thal.

⁶ Art. 47 Gemeindeordnung Polit. Gemeinde Thal.

- r) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 8

Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Schulratspräsidiums

Der Schulrat überträgt dem Präsidium folgende Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule;
- b) das Führen der ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- c) die Anstellung von Stellvertretungen ab drei Monaten bis zu einem Semester;
- d) das Erstellen von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulleitung;
- e) Ausschluss vom Unterricht von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht bis zu drei Wochen.

III. KOMMISSIONEN / ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN

Art. 9

Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen

Für besondere Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Schulrates können nichtständige Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Der Schulrat wählt deren Mitglieder und den Vorsitzenden.

IV. SCHULLEITUNG

Art. 10

Schulleitung

Jeder Schulkreis der Schule Thal wird durch eine Schulleitung geführt; wobei eine Personalunion möglich ist.

Art. 11

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung

Dem Schulleiter obliegt die personelle, pädagogische und organisatorische Führung des Schulkreises (operative Führung), insbesondere:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles im Schulbetrieb (ausgenommen Schulverwaltung und Hauswart);
- d) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- e) Teilnahme an Schulratssitzungen mit beratender Stimme;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;

l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

Der Schulrat präzisiert die Aufgaben gemäss Abs. 1 in einem Funktionendiagramm und legt darin die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitungen fest.

Art. 12

Schulleiterkonferenz

Die Schulleiterkonferenz vereinigt die Schulleiter der Schulkreise unter dem Vorsitz des Schulratspräsidiums. Die Schulleiterkonferenz setzt sich zusammen aus dem Schulratspräsidium, den Schulleitungen der Schulkreise sowie einem Protokollführer, welche allesamt über je ein Stimmrecht verfügen (ausgenommen Protokollführer).

Die Schulleiterkonferenz bearbeitet gesamtschulische Aufgaben, insbesondere:

- a) die Klassenzuteilungen
- b) Vorbereitung der Schullaufbahnentscheide von Schülern zuhanden des Schulrates;
- c) die Behandlung von Absenzen, Urlaubsgesuchen und Dispensationen von Schülern, welche nicht in der Kompetenz der Klassenlehrperson liegen;
- d) die Bewilligung und Überwachung von fördernden Massnahmen;
- e) Vorbereitung des Ferienplans inkl. Besuchstage und schulfreie Tage zuhanden des Schulrates⁷;
- f) Vorbereitung der Klassen- und Stellenplanung zuhanden des Schulrates;
- g) Festlegung des Terminplanes für das nächste Schuljahr;
- h) Qualitätssicherung im pädagogischen Bereich;
- i) die Erarbeitung des Vorschlages für das Schulkreisbudget.

Der Schulrat präzisiert die Aufgaben gemäss Abs. 2 in einem Funktionendiagramm und legt darin die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleiterkonferenz fest.

V. SCHUL- UND UNTERRICHTSORGANISATION

Art. 13

Unterricht

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest⁸.

Art. 14

Ferien, unterrichtsfreie

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Der Schulrat legt den Zeitpunkt der Sportwoche fest⁹.

⁷ Art. 95 Abs. 2 VSG, sGS 213.1; Art. 19 VVU, sGS 213.12.

⁸ Art. 3 ff. der Weisungen des Erziehungsrates zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule vom 18. Mai 2016 (im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Juni 2016, SchBl 2016 Nr. 6).

⁹ Art. 18 Abs. 2 Bst. b VSG, sGS 213.1.

Tage, freie Schulhalbtage,
Urlaub, Dispensation, Absenzen

Der Schulrat kann aus besonderen Gründen zusätzlich einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden¹⁰.

Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, ihr Kind nebst den gesetzlichen zwei Halbtagen¹¹ an höchstens zwei weiteren Halbtagen je Schuljahr durch blosse schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht zu befreien (Jokertage). Weitere voraussehbare Absenzen, Urlaube und Dispensationen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die Schulleiterkonferenz. Urlaube und Dispensationen werden nur mit triftigem Grund bewilligt. Der Schulrat regelt die Details in einem separaten Reglement.

Art. 15

Stundenplanung

Die Stundenplanung wird von den Schulleitungen koordiniert. Die Genehmigung der Stundenpläne erfolgt durch den Schulrat¹².

Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der zuständigen Schulleitung zu bewilligen.

Art. 16

Schülertransport

Der Schulrat prüft die Berechtigung für den Schülertransport¹³.

Art. 17

Lehrmittel

Lehrmittel und Verbrauchsmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Schulrat kann für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert, von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen¹⁴.

VI. SONDERLEISTUNGEN

Art. 18

Fördernde Massnahmen

Der Schulrat erlässt das Förderkonzept und die Förderplanungen. Das Förderkonzept regelt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen im Förderbereich¹⁵.

Die Schulleiterkonferenz ordnet fördernde Massnahmen auf Antrag der Lehrpersonen, des Schulpsychologischen Dienstes oder des Kinderarztes an. Fördernde Massnahmen sind zeitlich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.

¹⁰ Art. 19 VVU.

¹¹ Art. 96 VSG.

¹² Art. 19 Abs. 1 VSG, sGS 213.1.

¹³ Art. 20 Abs. 1 Bst. a VSG, sGS 213.1.

¹⁴ Art. 23 VSG, sGS 213.1.

¹⁵ Art. 38 Abs. 2 Bst. a VSG, sGS 213.1.

Art. 19

Gesundheitsdienst Der Schulrat ist verantwortlich für die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung und legt die Abrechnungsmodalitäten anhand der kantonalen Bestimmungen fest¹⁶.

Art. 20

Besondere Unterrichtstage Der Schulrat kann besondere Veranstaltungen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen¹⁷.

Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere Unterrichtstage gelten als obligatorische Schulzeit¹⁸.

Soweit den Eltern Einsparungen erwachsen, können von ihnen für besondere Unterrichtstage Kostenbeteiligungen verlangt werden. Der Schulrat legt die Beiträge anhand der kantonalen Bestimmungen fest¹⁹. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 21

Mittagstisch Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen²⁰ des Volksschulgesetzes erlässt und überprüft der Schulrat das Betriebskonzept für den Mittagstisch.

VII. LEHRPERSONEN

Art. 22

Berufsauftrag Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag²¹.

Der Schulrat und die Schulleitungen können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

VIII. SCHÜLER

Art. 23

¹⁶ Art. 17 ff. der Verordnung über den schulärztlichen Dienst, sGS 211.21, und Art. 29 ff. der Schulzahnpflegeverordnung, sGS 213.13.

¹⁷ Art. 17^{bis} Abs. 1 VSG, sGS 213.1.

¹⁸ Weisungen über mehrtägige Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung.

¹⁹ Art. 17^{bis} Abs. 2 Bst. a) VSG, sGS 213.1.

²⁰ Art. 19^{bis} VSG, sGS 213.1.

²¹ Art. 76 ff. VSG, sGS 213.1.

Schuleintritt, Schullaufbahnentscheide Schulbesuch, Schulaustritt

Schuleintritt²², Schulaustritt²³ und Schullaufbahnentscheide²⁴ richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Die Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet. Sie verhalten sich in der Schule anständig, respekt- und rücksichtsvoll. Für den Schulbesuch kann der Schulrat Bekleidungsvorschriften erlassen.

Versicherung

Art. 24

Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Krankenversicherung bei Invalidität infolge Unfalls durch die Schule versichert. Der Schulrat legt den Umgang und die Modalitäten fest²⁵.

IX. ELTERN ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Rechte

Art. 25

Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise²⁶.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und in dessen Arbeiten. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen²⁷.

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

Pflichten

Art. 26

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen²⁸. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an. Bei unterlassener Mitwirkung können Eltern und Erziehungsberechtigte verwarnt und/oder gebüsst werden²⁹.

X. SCHULVERWALTUNG

²² Art. 45 ff. VSG, sGS 213.1.

²³ Art. 48 ff. VSG, sGS 213.1.

²⁴ Art. 31 Abs. 1 VSG, sGS 213.1; Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule vom 19. Juni 2019; SchBl 2019 Nr. 4; geändert durch Nachtrag vom 20. Februar 2020; SchBl 2020 Nr. 4; geändert durch II. Nachtrag vom 10. Juni 2020; SchBl 2020 Nr. 4.

²⁵ Art. 31 VSG, sGS 213.1.

²⁶ Art. 92 Abs. 2 VSG, sGS 213.1.

²⁷ Art. 95 Abs. 1 VSG, sGS 213.1.

²⁸ Art. 92 Abs. 1 VSG, sGS 213.1.

²⁹ Art. 96 ff. VSG, sGS 213.1.

Art. 27

Aufgaben und Kompetenzen Die Gemeinde Thal führt eine Schulverwaltung, die für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten zuständig ist. Die Schulverwaltung erledigt Sekretariatsarbeiten für das Schulpräsidium, für die Mitglieder des Schulrates und die Schulleitungen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 28**

Aufhebung Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung der Gemeinde Thal vom 23. Februar 2004 aufgehoben.

Art. 29

Fakultatives Referendum Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 30

Vollzugsbeginn Diese Schulordnung tritt nach unbenutztem Referendum am 1. Oktober 2021 in Vollzug.

Vom Gemeinderat erlassen am 9. August 2021.

GEMEINDERAT THAL

Miriam Salvisberg
Vizepräsidentin

Christoph Giger
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. August 2021 bis 28. September 2021